

## **Festsetzung eines Wochenmarktes in der Stadt Wittingen**

---

Aufgrund der §§ 69 Abs. 1 und 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit lfd. Nr. 1.41 der Anl. 1 des Verzeichnisses zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VOGewAR80) vom 23.04.1980 (Nieders. GVBl. S. 87) wird der Wochenmarkt in der Stadt Wittingen ab 01.09.1983 wie folgt festgesetzt:

Tag: Samstag

Platz: Marktplatz Wittingen

Veranstalter: Handels-, Gewerbe- und Verkehrsverein Wittingen

Der Wochenmarkt beginnt:

- a) im Sommerhalbjahr (1. April - 30. Sept.) um 7.00 Uhr und
- b) im Winterhalbjahr (1. Okt. - 31. März) um 9.00 Uhr

Er endet während des ganzen Jahres um 13.00 Uhr.

Während des Sommerhalbjahres dürfen die Händler nur in der Zeit von 6.00 Uhr - 6.45 Uhr und während des Winterhalbjahres nur in der Zeit von 8.00 Uhr - 8.45 Uhr auf dem Wochenmarktplatz auffahren oder Waren bereitstellen.

Die auf einen Feiertag fallenden Wochenmärkte finden am vorhergehenden Werktag statt.

Auf dem Wochenmarkt ist nur der Verkauf der in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren zugelassen.

Wittingen, 18.05.1983